

**Im Namen Allahs  
des Allerbarmers des Barmherzigen**

**Satzung  
des Islamischen Zentrums Gütersloh**

**§ 1  
Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Islamisches Zentrum Gütersloh“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Gütersloh.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- 3) Der Verein sieht sich der freiheitlichen demokratischen Ordnung der BRD verpflichtet.

**§ 2  
Zwecke und Mittel**

- 1) Zwecke des Zentrums sind:
  - a) Das Zentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Das Zentrum ist uneigennützig tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
  - c) Das Zentrum ist bestrebt, den islamischen Verpflichtungen nachzukommen.
  - d) Das Zentrum bezweckt:
    - religiöse Unterweisung muslimischer Mitbürger in Gütersloh und Umgebung,
    - die Förderung der schulischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, deren Muttersprache nicht deutsch ist,
    - Die Verständigung und die Zusammenarbeit der ausländischen Mitbürger mit deren Umgebung zu fördern.
    - die Integration muslimischer Mitbürger insbesondere der Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft zu unterstützen.
    - Die Organisation von öffentlichen Vorträgen, Diskussionsrunden sowie Informationsständen,
    - Zusammenarbeit mit den Schulen in Gütersloh und Umgebung,
    - die Betreuung der sozialen Belange der muslimischen Mitbürger in den Schulen, Ausbildungsstätten und an den Arbeitsplätzen,
    - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### § 3

## Mittelverordnung

- 1) Sämtliche Mittel des Zentrums dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zentrumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zentrums, weder mittelbar noch unmittelbar.
- 2) Die Einnahmen des Zentrums bestehen hauptsächlich aus:
  - Beiträgen und Spenden der Mitglieder.
  - dem Ertrag, den das Vermögen des Zentrums und dessen Anlagen einbringen.

### § 4

## Verbot von Vergütungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Zentrums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, gleich welcher Art, begünstigt werden.

### § 5

## Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede volljährige Person kann Mitglied des Zentrums werden.
- 2) Die Generalversammlung entscheidet über den schriftlichen Antrag des Einzelnen.
- 3) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

### § 6

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Generalversammlung bestätigt endgültig den Austritt.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung. Die Generalversammlung wird in Ausnahmesituationen durch den Vorstand vertreten.

## § 7 Mitgliederbeiträge

- 1) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.
- 2) Die Beitragshöhe wird in der Generalversammlung festgelegt.

## § 8 Organe des Zentrums

### 1) Organe des Zentrums sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung

#### 1.1. Der Vorstand:

- Der Vorstand vertritt das Zentrum gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte des Zentrums zu führen und die Beschlüsse der Generalversammlung zu verwirklichen.
- Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern

a. Vorsitzender,

b. der stellvertretende Vorsitzender

c. der Kassenwart

d. zwei Beisitzer

- Zwei Mitglieder des Vorstands können das Zentrum vertreten.
- Im Innenverhältnis dürfen über Zentrumskonten nur zwei Vorstandsmitglieder verfügen, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Kassenwart gehören müssen.

#### 1. 2. Die Generalversammlung

- Sie besteht aus allen Mitgliedern (Ehren- Mitglieder ausgeschlossen).
- Ordentliche Generalversammlung werden alle sechs Monate abgehalten.

- Die Generalversammlung wählt ein Generalsekretariat bestehend aus einem Vorsitzenden und einem Sekretär für die Dauer von zwei Jahren.
- Schriftliche Einladungen erfolgen durch das Sekretariat vier Wochen für ordentliche und zwei Wochen für außerordentliche Sitzungen vor dem Tagungstermin.
- Das Sekretariat leitet die Sitzung der Generalversammlung und führt Protokolle darüber. In die Niederschrift müssen alle gefassten Beschlüsse aufgenommen werden.
- Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Zentrums. Ihre Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der Anwesenden.
- Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird ein neuer Termin festgelegt, bei dem die Anwesenden beschlussfähig sind.

**- Der Generalversammlung obliegen:**

- - Wahl des Vorstands und Festlegung seiner Amtszeit.
- - das Benennen der Richtlinien für die Aktivitäten des Zentrums
- - das Abstimmen des Haushaltes.
- - die Entlastung des Vorstands.
- - die Satzungsänderung.
- - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Zentrums es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt auf jeden Fall durch das Sekretariat.

- Für die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.

## § 9

### Auflösung des Zentrums

1. Die Auflösung des Zentrums kann nur von der Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Zentrums oder Beendigung der bisherigen Zielsetzungen ist das Vermögen des Zentrums zu gemeinnützigen Zwecken der Stadt Gütersloh zu übertragen. Es soll aber darauf geachtet werden, dass die Stadt Gütersloh das erworbene Vermögen für andere islamische Einrichtungen verwendet.

## § 10

### Schlussbestimmung

Sollte das Finanzamt zur Erteilung der Gemeinnützigkeit oder vor Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts die Änderung der Satzung in einzelnen Punkten wünschen, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen selbständig vorzunehmen.